

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 07. Juni 1999

geändert durch Satzung zur Änderung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.07.2005

Die Gemeinde Kinsau erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/ Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentliche in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kinsau, den 7.Juni 1999

gez. Linder

gez. Siegel

Linder, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde am 9.06.1999 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 9.06.1999 an den Amtstafeln angebracht und am 25.06.1999 wieder entfernt.

Reichling, den 25.06.1999

gez.

gez. Siegel

Dittrich, VOAR

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen
für jeden angefangenen Kilometer
Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,97 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	2,28 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	3,38 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	4,09 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,99 €
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	8,54 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	2,02 €
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	6,08 €
e) einen Kranwagen KW 15	7,59 €
f) einen Lastkraftwagen (auch als An- hänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs- Lkw	2,10 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	2,45 €
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	1,82 €
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	3,50 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	1,23 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	48,88 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 ohne Spreizer	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	71,58 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	156,92 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	27,00 €
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	94,44 €
e) einen Kranwagen KW 15	143,11 €
f) einen Lastkraftwagen Versorgungs- Lkw	17,38 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	33,08 €
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86 €
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	127,31 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	21,58 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	65,83 €
b) ein leichtes Tauchgerät	16,36 €
c) eine Tragkraftspritze o. Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 €
e) einen Generator 5 KVA	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,29 €
g) einen Mehrzwecksauger	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	20,77 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 17,90 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	10,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Kinsau, den 20.7.2005

gez.

gez. Siegel

Reinhard,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde am 20.7.2005 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.7.2005 an den Amtstafeln angebracht und am 8.8.2005 wieder entfernt.

Reichling, den 12.8.2005

gez.

gez. Siegel

Hentschke, VOI